

Hausordnung für das Weiler Sportzentrum

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Weiler Sportzentrum wird vom Bürgermeister verwaltet. Unabhängig hiervon obliegt die Verwaltung der beweglichen Sportgeräte der Schule. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Der Hausmeister übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Gemeinde Weil im Schönbuch aus und sorgt für die Einhaltung der Hausordnung.

Zu widerhandlung gegen die Ordnung

Benutzer des Weiler Sportzentrums, die diesen Bestimmungen zu widerhandeln oder die Ordnung im Bereich des Weiler Sportzentrums stören, können von der Benutzung der Hallen und Räume ausgeschlossen werden.

2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Ein verantwortlicher Vertreter, der sich vor Beginn der Veranstaltung beim Hausmeister zu melden hat, hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies dem Bürgermeisteramt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Das Haus und die Garderobe werden eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Bürgermeisteramt spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine andere Öffnungszeiten vereinbaren.
4. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
5. Die technischen Anlagen (wie z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhang, Beleuchtungsanlage) dürfen nur von Beauftragen der Gemeinde bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.
6. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke für Gehbehinderte), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.
8. Dekoration, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden.

Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.

9. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt
10. Das Rauchen in der Halle und in den Umkleideräumen ist grundsätzlich verboten. Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu richten.
11. Gewerbeausübungen im Bereich des Weiler Sportzentrums bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Speisen und Getränke dürfen in die Hallen und an die angrenzenden Räume nicht mitgebracht werden. Bei Bewirtung der Halle hat der Veranstalter darauf zu achten, dass leere Flaschen usw. wieder abgegeben werden. Die Gemeinde behält sich vor, bei Veranstaltungen nur Ausschank in Pappbechern o.ä. zu erlauben.
12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder in der Garderobe abzugeben.
13. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.
14. Das Betreten des Eingangsbereichs ist nur Personen gestattet, die am Übungsbetrieb teilnehmen und Zuschauern, sofern diese zugelassen sind. Unbefugte haben keinen Zutritt.
15. Die Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
16. Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Gemeinde festgelegten Stellplätzen abgestellt werden.
17. Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb der Vereine:
 - a. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnung zu erteilen, die sich auf die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände beziehen.
 - b. Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter sind dem Hausmeister in zweifacher Fertigung schriftlich mitzuteilen.
 - c. Der jeweilige Übungsleiter hat für die Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Hallen- und Hausordnung beachtet wird.
 - d. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, das heißt, eines dazu bestellten Übungsleiter stattfinden.
 - e. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er hat sich über die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte vor der Benutzung zu überzeugen. Nach Schluss der

Übungsstunde hat er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Sportgegenstände zu überzeugen und dies dem Hausmeister auf Verlangen nachzuweisen.

- f. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Je nach vereinbarter Übungszeit muss der Übungsbetrieb beendet sein. Die Dusch- und Umkleieräume sind spätestens bis 30 min. nach Übungsende zu räumen. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln usw. ist streng untersagt.
- g. Die Hallen und Übungsräume dürfen zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen benutzt werden. Das Tragen von Straßenschuhen, Fußballstiefeln usw. zu sportlichen Übungen ist streng untersagt. Zum An- und Auskleiden sind die Umkleieräume zu benutzen. Für Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
In den WC`s und Duschräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Die Nutzung durch Personen mit übertragbaren Krankheiten ist untersagt.
- h. Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten. Die Benützung der Turngeräte ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters oder einer sonstigen Aufsichtsperson gestattet.
- i. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet oder geharzt sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.
- j. Die Halle und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln; die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort dem Hausmeister zu melden.
- k. Verboten sind vor allem: Stemmübungen und Kugelstoßen, Rollschuhlaufen, Rauchen in den Sälen während der Übungsstunden, Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
- l. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände, gleichgültig wo sie in der Halle untergebracht sind.
- m. Einzelpersonen, Abteilungen und Vereine, die sich Verstöße gegen diese Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
- n. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen.